

Dokumente oder Gegenstände, die der Geheimhaltung unterliegen, besorgt, obwohl er dazu nicht berechtigt ist. Das Verschaffen selbst kann in verschiedener Weise erfolgen, z. B. durch Vortäuschung einer Berechtigung, durch Diebstahl.

Eine zugängliche Aufbewahrung liegt dann vor, wenn der Täter geheimzuhaltende Dokumente oder Gegenstände entgegen den Bestimmungen über die Wachsamkeit und Sicherheit aufbewahrt und die Möglichkeit eines Zuganges durch Unbefugte gegeben ist.

4. Der Tatbestand setzt bei allen Begehungsformen **Vorsatz** voraus.

Der Täter muß wissen oder sich damit abfinden, daß es sich um militärische Geheimnisse oder geheimzuhaltende militärische Dokumente bzw. Gegenstände handelt. Er muß darüber hinaus die Erkenntnis besitzen, daß seine Offenbarung oder das Verschaffen unerlaubt erfolgt.

Der durch vorsätzliche Verletzung der Dienstvorschriften eingetretene Verlust oder die Offenbarung müssen fahrlässig erfolgen. Der Tatbestand hat hier den Erfolg zur Voraussetzung.

5. Mit der unerlaubten Offenbarung, der tatsächlichen Inbesitznahme der Dokumente oder Gegenstände, der Aufbewahrung der Dokumente und Gegenstände an einem Ort, der für Unbefugte zugänglich ist, und dem tatsächlichen Eintritt der im Gesetz genannten Folgen auf Grund der Vorschriftsverletzung ist die Straftat **vollendet**. Versuch und Rücktritt vom Versuch sind möglich.

6. Bei Erfüllung der §§ 97 und 99 ist die Anwendung des § 272 ausgeschlossen. Zu §§ 172, 245 und 246 ist § 272 das speziellere Gesetz.

## § 273

### Beeinträchtigung der Einsatzbereitschaft der Kampftechnik

(1) Wer Waffen, Munition, Fahrzeuge oder andere Gegenstände der Kampftechnik oder der militärischen Ausrüstung oder militärische Anlagen unberechtigt zerstört, beschädigt, in ihrer Funktionstätigkeit beeinträchtigt oder sie anderweitig ihrem bestimmungsgemäßen Einsatz entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer durch die Tat schwere Folgen für die Gefechtsbereitschaft oder die Kampffähigkeit der Truppe vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer die Tat nach Absatz 1 fahrlässig begeht und dadurch schwere Folgen für die Gefechtsbereitschaft oder